

Als Erkennungszeichen für die Kollegen empfehlen wir unsere Verbandsnadeln. Sie können von uns oder von den Vorsitzenden zum Preise von 75 Pf. bezogen werden.

Kollegen, sucht Eure Gehilfen durch eine Anzeige in unserem Arbeitsmarkt! Die Zeile kostet nur 10 Pf. Auch Gelegenheitsinserate (Kauf-, Verkaufs- und Tauschangebote) haben grossen Erfolg, da der Arbeitsmarkt eine allgemeine

Verbreitung hat. Die Zeile kostet für diese Anzeigen nur 30 Pf.

Mit kollegialen Grüßen

Der Vorstand des Zentralverbandes  
der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V.

Robert Koch, II. Vorsitzender. W. König, Geschäftsführer.

### Unser Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb.

In den letzten Jahren waren wir leider gezwungen, sehr oft gegen unlautere Anzeigen vorzugehen. Wenn die Geschäftslage schlecht ist, dann wächst bekanntlich die unlautere Konkurrenz ganz besonders. So erschien im vergangenen Jahre in verschiedenen Zeitungen folgende Anzeige:

**Wir verschenken 5000 Uhren.** Greifen Sie zu. Diese Gelegenheit bietet sich nie wieder. Um unsere Leistungsfähigkeit zu beweisen, haben wir uns entschlossen, 5000 Uhren zu verschenken, lediglich gegen Vergütung des Arbeitslohnes von 4,50 Mk. pro Stück. Unsere Uhren sind bestes Schwarzwälder Fabrikat, besitzen ein vorzügliches Werk, die Gehäuse sind auf elektrischem Wege mit echtem Silber überzogen, besitzen vergoldeten Rand und kosten sonst 18—20 Mk. pro Stück. Wir machen Ihnen mit unserer Offerte tatsächlich ein Geschenk und knüpfen daran nur die Bedingung, dass Sie die Uhr und unsere Firma in Ihrem Bekanntenkreise weiter empfehlen. Versand gegen Voreinsendung (auch in Marken) oder gegen Nachnahme (30 Pf. mehr).

Versandhaus Grabitz, Abt. 41, Berlin, Andreasstr. 39.

Wir liessen sofort durch unseren Syndikus Herrn Rechtsanwalt Schönrock, Berlin, eine einstweilige Verfügung beantragen. Diese wurde auch erwirkt:

Königl. Landgericht I, 3. Ferienzivilkammer.

Geschäftsnummer: 38. Q. 50. 13.

3

Beschluss.

In Sachen

des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V., in Halle a. S., vertreten durch seine Vorstandsmitglieder:

1. Robert Koch, II. Vorsitzender,
2. Willi König, Geschäftsführer, beide in Halle a. S.;

Antragstellers,

vertreten durch den Rechtsanwalt Schönrock in Berlin O. 112, Frankfurter Allee 1/2,

gegen

den Inhaber des Versandhauses Grabitz, Frau Käthe Grabitz, geb. Vorbradt, in Berlin, Andreasstrasse 39,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet:

Die Antragsgegnerin ist gehalten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 500 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung in öffentlichen Bekanntmachungen die Angabe zu unterlassen, sie verschenke 5000 Uhren, sie gebe sie lediglich gegen Vergütung des Arbeitslohnes von 4,50 Mk. pro Stück ab, die Uhren seien bestes Schwarzwälder Fabrikat.

Berlin, den 9. August 1913.

gez.: Buchow. W. Gerdes. Funkk.

Ausgefertigt.

Berlin, den 11. August 1913.

gez.: Weber,

(L. S.) Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts I.

Ferner reichten wir zur Sicherung Privatklage ein. Auch hier wurde unserem Antrage stattgegeben und nachstehendes Urteil gefällt:

Im Namen des Königs.

54. O. 165. 13.

4

Verkündet am 11. Oktober 1913.

gez.: Schulze, Gerichtsschreiber.

Eingetragen in das am 23. Okt. 1913

ausgehängte Verzeichnis der verkündeten

und unterschriebenen Urteile.

gez.: Schulze, Gerichtsschreiber.

In Sachen

des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V., in Halle a. S., vertreten durch seine Vorstandsmitglieder Robert Koch, II. Vorsitzender, Willi König, Geschäftsführer, beide in Halle a. S.,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schönrock  
zu Berlin O. 112, Frankfurter Allee 1/2,

gegen

die Inhaberin des Versandhauses Grabitz, Frau Käthe Grabitz, geb. Vorbradt, in Berlin, Andreasstrasse 39,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jacoby zu  
Berlin SO. 16, Brückenstrasse 1,

hat die 10. Kammer für Handelssachen des Königl. Landgerichts I in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1913 unter Mitwirkung des Landgerichtsrats von Pochhammer und der Handelsrichter Tropowitz und Rosenstock,

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe in öffentlichen Bekanntmachungen die Angabe zu unterlassen, sie verschenke 5000 Uhren, sie gebe sie lediglich gegen Vergütung des Arbeitslohnes von 4,50 Mk. pro Stück ab, die Uhren seien bestes Schwarzwälder Fabrikat.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

3. Das Urteil zu 1. ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand.

Der Kläger hat gegen die Beklagte eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Veröffentlichung eines Inserates erwirkt, in welchem sie unrichtige Angaben über die von ihr vertriebenen Uhren gemacht hatte. Diese einstweilige Verfügung ist der Beklagten am 15. August 1913 zugestellt worden. Noch an demselben Tage teilte die Beklagte, wie für die gegenwärtige Instanz von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht bestritten worden ist, brieflich mit, dass sie die Veröffentlichung des fraglichen Inserats nunmehr unterlassen werde, und dass sie sofort die in Frage kommenden Zeitungen von der erlassenen einstweiligen Verfügung benachrichtigt und den Weiterabdruck der Inserate untersagt habe.

Der Kläger hat dessenungeachtet die am 22. August 1913 zugestellte Unterlassungsklage mit dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Antrage gegen die Beklagte erhoben.

Die Beklagte hat den Anspruch in der Hauptsache in der ersten mündlichen Verhandlung sofort anerkannt, worauf der Kläger die Verurteilung nach dem Anerkenntnis beantragt und